

Hausordnung

Alle Schülerinnen und Schüler werden um Kenntnisnahme und sorgfältige Beachtung dieser Hausordnung gebeten.

I. Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude

1. Jede Schülerin und jeder Schüler unserer Schule ist für die Sauberkeit und Ordnung unserer Schule mitverantwortlich.
2. Bei Unterrichtsschluss sind alle Unterrichtsräume von Abfällen zu säubern und in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Stühle sind an den Tischen einzuhängen, die Fenster zu schließen. Die Räume werden von den Lehrkräften abgeschlossen.
3. Abfälle sind zu trennen.
4. Toiletten sind sauber zu halten.
5. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.
6. Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen oder störenden Gegenständen ist untersagt.
7. Für verloren gegangene Mobiltelefone oder sonstige Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

II. Rauchverbot

An allen öffentlichen Schulen in Bayern gilt ein striktes gesetzliches Rauchverbot (dies gilt auch für E-Zigaretten). Außerdem ist Jugendlichen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt.

Entfernt sich ein Schüler zu privaten Zwecken (wozu auch das Rauchen zählt) bewusst aus dem schulischen Verantwortungsbereich, so unterbricht er damit seinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Dieser lebt erst wieder auf, wenn der Schüler in das Schulgelände zurückkehrt. In der außerschulischen „Rauchpause“ ist der Schüler damit „nur“ krankenversichert.

III. Nutzungsverbot elektronischer Medien

Ebenso müssen in den Schulgebäuden sowie auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone und andere elektronische Speichermedien (z. B. ein mp3-Player) ausgeschaltet sein. Eingeschaltete Geräte können grundsätzlich von der Schule vorübergehend eingezogen werden.

In dringenden Fällen können Schüler natürlich durch Lehrkräfte oder durch das Sekretariat die Genehmigung zum Telefonieren erhalten.

Die Nutzung der Geräte auf Anweisung des Lehrers ist erlaubt.

IV. Schulorganisation

1. Befolgen Sie die Anweisungen der Lehrkräfte und des Hausmeisters.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet.
3. Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichts bzw. in den Vormittagspausen ohne triftigen Grund und ohne Genehmigung ist nicht gestattet. Während der Mittagspause ist das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.
4. Im Schulhof (Eingang Eybstraße) stehen für SchülerInnen Fahrradabstellplätze zur Verfügung. Mopeds können am ausgewiesenen Parkplatz Eingang Pestalozzistraße abgestellt werden. Bitte sichern Sie Ihre Fahrräder und Mopeds gegen Diebstahl. Motorräder und Autos können in den umliegenden Seitenstraßen bzw. am Parkplatz schräg gegenüber des Bahnhofs geparkt werden. Fahrzeuge von Schülern, die auf Parkplätzen abgestellt werden, die für die Schulverwaltung oder das Lehrerkollegium reserviert sind, werden abgeschleppt.
5. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in ihre Unterrichtsräume, die um diese Zeit von den Lehrkräften aufgeschlossen werden.
6. Erscheint eine Lehrkraft nicht rechtzeitig zum Unterricht, hat der Klassensprecher nach 10 Minuten das Sekretariat/die Schulleitung zu verständigen.
7. Erleidet ein(e) Schüler(in) auf dem Weg von oder zur Schule einen Unfall, verletzt er sich im Unterricht oder auf dem Schulgelände, so hat er dies unverzüglich der Schule mitzuteilen. Es erfolgt eine Meldung an die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).

V. Versäumnisse

a) gilt für alle FOS und BOS Klassen außer BOS-Vorkurs

1. Sind Schüler aus zwingenden gesundheitlichen Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes am gleichen Tag vor Unterrichtsbeginn telefonisch zu verständigen. Eine schriftliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Schultagen nachzureichen. Bei Überschreitung dieser 2-Tages-Frist wird die Abwesenheit als unentschuldig gewertet. Dies gilt auch bei Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen.
2. Dauert die Erkrankung länger als 3 Tage, muss ein ärztliches Attest unverzüglich innerhalb von 10 Tagen vorgelegt werden. Bei sehr häufigem Fehlen kann die Schule grundsätzlich Attestpflicht bzw. Amtsarztepflicht erteilen.
3. Ärztliche und amtsärztliche Atteste werden nur dann als ausreichend anerkannt, wenn sie auf Feststellungen beruhen, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Bei rückwirkend ausgestellten Attesten ist für den Beginn der Erkrankung das Ausstellungsdatum des Attests maßgebend.
4. Bei Erkrankungen während der fachpraktischen Ausbildung sind die Praktikumsstelle und die Schule sofort telefonisch zu benachrichtigen. Innerhalb von 3 Tagen ist darüber hinaus immer eine ärztliche Bescheinigung sowohl an die Schule als auch an die Praktikumsstelle nachzureichen (betrifft nur 11. Klassen FOS).

5. Bei nicht ausreichend entschuldigten Versäumnissen und nicht akzeptablen Entschuldigungsgründen werden Ordnungsmaßnahmen eingeleitet, die bis zur Entlassung von der Schule führen können.
6. Wenn angekündigte Leistungsnachweise anstehen, müssen krankheitsbedingte Versäumnisse grundsätzlich durch ärztliche Bescheinigungen belegt werden. Die Bescheinigung muss innerhalb von 10 Tagen abgegeben werden (Briefkasten vor Lehrerzimmer). Es werden nur ärztliche Bescheinigungen anerkannt, deren Ausstellungsdatum dem Tag der Erkrankung entspricht. Erkrankt gemeldete Schüler dürfen keine Leistungsnachweise am Tag der Erkrankung mitschreiben.
7. Über Sonderregelungen bei amtsärztlich attestierten chronischen Erkrankungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.
8. Bei Erkrankungen während des Unterrichts bzw. an der fpA-Stelle muss sich der Schüler vom Klassleiter, der unterrichtenden Lehrkraft bzw. vom Praktikumsleiter befreien lassen.
9. Bei familiären Anlässen, Gerichtsterminen, Führerschein u. Ä. ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag auf Befreiung zu stellen.
10. Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 5 Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 FOBOSO)
11. Pünktliches Erscheinen ist selbstverständlich für den Schulbetrieb. Schuldhaft verspätetes Erscheinen führt im Wiederholungsfall zu einer Ordnungsmaßnahme, wobei eine schuldhafte Verspätung ab 15 Minuten als schuldhaft versäumter Unterrichtstag zählt.

b) gilt für nur für BOS-Vorkurs

1. Sind Schüler aus zwingenden gesundheitlichen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unter Angabe des Grundes am gleichen Tag vor Unterrichtsbeginn telefonisch, per Fax oder per E-Mail zu verständigen.
2. Eine schriftliche Entschuldigung bzw. das Attest muss grundsätzlich unaufgefordert am nächsten Schultag der unterrichtenden Lehrkraft vorgelegt werden (Briefkasten vor Lehrerzimmer).
3. Dauert die Erkrankung länger als 3 Schultage, muss ein ärztliches Attest unverzüglich innerhalb von 10 Tagen vorgelegt werden. Bei sehr häufigem Fehlen kann die Schule grundsätzlich Attestpflicht erteilen. Häufiges unentschuldigtes Fehlen kann auch zum Ausschluss aus dem Vorkurs führen.
4. Ärztliche Atteste werden nur dann als ausreichend anerkannt, wenn sie auf Feststellungen beruhen, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Bei rückwirkend ausgestellten Attesten ist für den Beginn der Erkrankung das Ausstellungsdatum des Attests maßgebend.
5. Wenn angekündigte Leistungsnachweise anstehen, müssen krankheitsbedingte Versäumnisse grundsätzlich durch ärztliche Bescheinigungen belegt werden.
6. Bei familiären Anlässen, Gerichtsterminen, Führerschein u. Ä. ist rechtzeitig ein schriftlicher Antrag auf Befreiung zu stellen.

Sollten Sie aus beruflichen Gründen verhindert sein (Blockbeschulung, Prüfung an der Berufsschule, veränderte Arbeitszeiten im Betrieb, usw.), bitten wir Sie, dies durch eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Berufsschule zu belegen.

VI. Schulordnung

1. Alle wichtigen Regelungen über Anzahl, Durchführung und Bestimmungen zu Leistungsnachweisen und Prüfungen erhalten Sie rechtzeitig und zu gegebener Zeit von den Klassenleitern.
2. Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir Sie speziell auf folgende Bestimmungen der Schulordnung für Fachoberschulen und Berufsoberschulen hinweisen (§ 49 (7) FOBOSO): Schülern, die sich unerlaubter Hilfe bedienen oder den Versuch dazu machen (Unterschleif), wird die Arbeit abgenommen; diese wird mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet. Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 (0 Punkte) zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen.
3. Die Anmeldung in der 12. Klasse zu einer zweiten Fremdsprache ist verbindlich. Wir gewähren jedem angemeldeten Schüler eine „Schnupperzeit“ von 4 Wochen ab Unterrichtsbeginn. In dieser Zeit ist eine schriftliche Abmeldung noch möglich. Unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Fremdsprachenunterricht führen.

VII. Meldepflicht bestimmter Krankheiten zum Schutz von Schwangeren

Das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales hat neue Richtlinien zum Schutz von schwangeren Frauen an Schulen herausgegeben.

Dabei wird die Beurteilung der Infektionsgefährdung in der Schwangerschaft neu geregelt. Falls bei einem Schüler bzw. bei deren Familien Erkrankungen wie Masern, Mumps, Windpocken, Zytomegalie, Ringelröteln, Röteln, Keuchhusten, Scharlach, Hepatitis A und Influenza (Virusgrippe) auftreten, muss die Schule darüber informiert werden.

Stand September 2017

Die Schulleitung